

**Executive Summary der Studie von Professor Dr. iur. Mark D. Cole:
Zur Frage der Beteiligung privater Rundfunkveranstalter in Deutschland an einer
staatlich veranlassten Finanzierung**

- Aktuell erhalten private Rundfunkanbieter in Deutschland im Regelfall keine finanzielle Förderung. Eine Unterstützung in Form finanzieller Leistungen, die nicht vom Staat direkt kommen, aber von diesem durch gesetzliche Regelungen veranlasst sind, wäre bei Anpassung der einschlägigen Normen möglich.
- Beiträge zu einem Public-Service, wie etwa bestimmte als relevant erkannte Medieninhalte, können auch in rechtlicher Hinsicht von privaten Unternehmen erbracht und im Sinne einer Gegenleistung durch eine Finanzierung „vergütet“ werden.
- Internationale, europäische, nationale und föderale Rahmenbedingungen unterstreichen die besondere Rolle auch privater Rundfunkveranstalter bei der Herstellung eines pluralen Medienangebots und insbesondere EU-Regelungen erlauben bei Beachtung des Beihilfenrechts finanzielle Unterstützung zur Erreichung dieses Ziels.
- Die relevanten Urteile des Bundesverfassungsgerichts sprechen nicht gegen eine Ausdehnung von Finanzierungslösungen auch auf private Rundfunkanbieter, sondern geben Rahmenbedingungen vor, wie eine solche Lösung unter Beibehaltung der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auszugestalten wäre.
- Der aktuelle Rahmen aus dem Rundfunkstaatsvertrag bzw. den meisten Länderregelungen müsste insbesondere durch verfahrensbezogene Regelungen angepasst werden, die das System der „Vergabe“ der Förderung und der erwarteten Leistung ebenso definieren, wie die Kontrolle bzw. Evaluation in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht.
- Lösungen in anderen Staaten, wie sie in der Studie vorgestellt werden, können Impulse bei der Einführung eines Finanzierungssystems geben, das am einfachsten als parallel zum aktuellen Beitragsfinanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stehend nicht bestimmte Unternehmen als solche, sondern inhaltsbezogene Leistungen honoriert.